

- Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 300 Stunden,
  - erweiterter Russischunterricht der Klassen 11 und 12, aufbauend auf dem Abiturniveau mit zusätzlich ca. 225 Stunden.
- 4.3. Lernende, die die Stufe II b absolviert haben (mindestens 150 bis 200 Stunden).
5. **Sprachkundigenprüfung III**
- 5.1. Anfänger (1 000 bis 1 200 Stunden):
- Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 10 bis 12 Monaten,
  - Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 1 200 Stunden.
- 5.2. Lernende, die über das für den Abschluß der Sprachkundigenstufe I bzw. II b in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene Können verfügen (etwa 500 bis 600 Stunden):
- Intensivlehrgänge mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 5 Monaten,
  - Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 600 Stunden.
- 5.3. Lernende, die über das für den Abschluß der Sprachkundigenstufe II a in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene Können verfügen (etwa 250 bis 300 Stunden):
- Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 3 Monaten,
  - Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 300 Stunden.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Muster**

Name der Bildungseinrichtung

**Z e u g n i s**

Herr/Frau/Fräulein .....

geb. am ..... in .....

hat .....

(Name der Bildungseinrichtung, z. B. der Sektion einer Universität)

die Sprachkundigenprüfung der Stufe .....

mit der Spezialisierung auf dem Fachgebiet

.....

in der ..... Sprache

mit dem Gesamtprädikat

.....

abgelegt.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift und Siegel)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 603/1**

Anordnung Nr. 9 vom 28. Juli 1980 über die Gebührentarife des Verkehrswesens

**Sonderdruck Nr. 773/3**

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 15. Juli 1980

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Sonderdruck Nr. 803/4**

Anordnung vom 20. Oktober 1980 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Sonderdruck Nr. 688/11**

Anordnung vom 30. März 1980 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis —

**Der Sonderdruck Nr. 688/11 wurde über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente im II. Quartal 1980 den Bestellern zugesandt. Diese Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert.**

**Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf den EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 001786 und Angabe der Kunden-Nummer an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu richten.**